



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 655.313/4-V/2/96

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter
Wiederin

Klappe/Dw
2788

Ihre GZ/vom
St-1-1996
28. März 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 28. März 1996, mit dem das Kremser Stadtrecht 1977 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die europarechtlich unbedenkliche Einschränkung des passiven Wahlrechts zum Bürgermeister und zum Stadtsenat auf österreichische Staatsbürger kann in jenen unwahrscheinlichen Konstellationen, in denen lediglich aus Ausländern bestehende Wahlparteien Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat haben oder gar im Gemeinderat die Mehrheit bilden, zu Art. 117 Abs. 5 und 6 B-VG in ein Spannungsverhältnis geraten, weil solche Wahlparteien zum Vorschlag bzw. zur Wahl von Kandidaten anderer Fraktionen gezwungen wären.

7. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

22423

9. Mai 1996

GSt-1-1996 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(zu Lf.-439/G-5/1-1996)